

Hauptsatzung

der Gemeinde Wohltorf (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.05.2013 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wohltorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in rot über einem silbernen Hausgiebel, dessen Enden in zwei sich ansehende Pferdeköpfe auslaufen, einen silbernen Wellenbalken, überhöht von drei silbernen Eichblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, vorn und hinten durch einen senkrechten roten Streifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wohltorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 2.600,-- nicht übersteigt,
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 2.600,-- nicht übersteigt,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,--.
 4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 5.000,--.

5. Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
6. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes
7. Feststellung gemäß § 20 (1) Gemeindeordnung
8. Übertragung der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde
9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes, im Einzelfall bis zu 5.000 Euro
10. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist auch für die Gemeinde Wohltorf tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers des Amtes Hohe Elbgeest.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an

den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse **(zu beachten: §§ 16 a, 22 (4), 45, 46, 94 (5) GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern, Gebühren, Beiträge
- Feuerwehrwesen
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Schul-, Sozial- und Sport- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kindergärten
- Kunst-, Denkmal- und Heimatpflege
- Sozialwesen
- Altenbetreuung
- Wohnungsvergabe
- Gesundheitswesen
- Weihnachts- und Soziales Hilfswerk
- Förderung und Pflege des Sports und der Jugend
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gemeindearbeit

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauwesen

- Gemeindeentwicklungsplanung
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung

d) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Straßenwesen

e) Umweltausschuss (Bauamt)

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Alle der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf sind analog anzuwenden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 (9) GO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschuss-Mitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für alle Sitzungen ihres Ausschusses Einladungen einschließlich der Vorlagen und der Sitzungsniederschriften. Die bürgerschaftlichen Ausschuss-Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/in erhalten den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Vorlagen von allen Ausschüssen.
- (7) Der Bauausschuss ist Beschlussausschuss für folgende Bereiche:
 - Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im, bauaufsichtlichen Verfahren gemäß § 36 BauGB

- Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB
 - Abweichungen von den Anforderungen der LBO gemäß § 71 LBO
- (8) Der Schul-, Sozial- und Sport- und Jugendausschuss ist Beschlussausschuss für die Vergabe gemeindeeigener Wohnungen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen zunächst zur kommenden Sitzung des Fachausschusses und danach in der Gemeindevertretung zu Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 1.000,--, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 100,-- (maximal für die Dauer 1 Jahres) halten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 2.500,--, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 250,-- (maximal für die Dauer 1 Jahres), nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

1. am Thies`schen Haus, Alte Allee 1
2. am Grundstück Querkamp 14 und
3. am Bahnhofsvorplatz

befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes (1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 26.09.2003, die 1. Änderung vom 26.05.2008 und die 2. Änderung vom 07.06.2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.5.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wohltorf, 17.05.2013

Gemeinde Wohltorf
Der Bürgermeister

(Rolf Birkner)